

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 84/07 B

L 4 RA 166/03 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 2 RA 47/03 (SG Neubrandenburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
-Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme-,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Juni 2007 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR vom 1.10.1969 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen. Mit seinem Begehren hatte er im Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 21.6.2007.
- 2 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Zulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1-3 SGG dargelegt bzw bezeichnet worden. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer eingehenden Begründung der Verwerfungsentscheidung ab.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) hat dem Prozessbevollmächtigten des Klägers seit 1992 in hunderten von Verwerfungsbeschlüssen in vergleichbaren Verfahren die Mindestvoraussetzungen jeweils für die Darlegung bzw Bezeichnung der drei in § 160 Abs 2 Nr 1-3 SGG geregelten Revisionszulassungsgründe aufgezeigt. Insbesondere hat es das im Wesentlichen standardisierte Beschwerdevorbringen des Prozessbevollmächtigten des Klägers regelmäßig im Einzelnen aufgelistet und gezeigt, weshalb dies den gesetzlichen Anforderungen an die Darlegungs- und Bezeichnungslast nicht genügt.
- 4 Wie in den früheren vergleichbaren Verfahren hat sich der Prozessbevollmächtigte des Klägers erneut weitgehend darauf beschränkt, seine rechtspolitischen Vorstellungen über den Inhalt des Einigungsvertrages sowie seine speziellen Ansichten über den "eigentlichen" Aussagegehalt des Grundgesetzes und der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung iVm mit seinen eigenen sozialpolitischen Vorstellungen darzulegen. Eine nach den Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG rechtskundig geordnete schlüssige Darlegung eines Revisionszulassungsgrundes, die sich an den verfassungsgemäßen Vorgaben der Rechtsprechung des BSG zur Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde und an der Entscheidung des Landessozialgerichts orientiert, die allein Gegenstand der Beschwerde sein kann, hat der Kläger nicht vorgelegt. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich aus prozessrechtlich ungeordneten, nicht erkennbar im Zusammenhang mit positiven Normen des Bundesrechts stehenden Ausführungen in eigener Deutung selbst herauszusuchen, was der Kläger zu den gesetzlichen Revisionszulassungsgründen möglicherweise vorgetragen haben könnte. Der Senat beschränkt sich deshalb auf folgende kurze Anmerkungen:



- 5 1. Zum Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 6 Der Kläger will seine Nichtzulassungsbeschwerde ua auf den Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache stützen. Hierbei wiederholt er auf den S 5 (A.6.), 14 (D.3.), 17, 18 (D.6.2), 19 (D.7.3.) und 26 (D.10.9.) seiner Beschwerdebegründung Fragestellungen, die bereits Gegenstand zahlreicher früherer Beschwerdebegründungen waren, in denen sein Prozessbevollmächtigter die dortigen Kläger vertreten hat. Wiederum ist auch nicht ansatzweise dargelegt worden, warum die aufgeworfenen Fragen klärungsbedürftig und entscheidungserheblich sein könnten. Es ist nicht erkennbar, aus welchen bundesrechtlichen Normen, die allein Gegenstand einer revisionsgerichtlichen Prüfung sein können (§ 162 SGG), der Kläger seine Fragen herleiten will. Ferner hat er sich nicht damit auseinandergesetzt, warum diese Fragen im angestrebten Revisionsverfahren später vom BSG beantwortet werden müssten; hierbei hätte er insbesondere auch bedenken müssen, dass er Feststellungen über Zugehörigkeitszeiten zur AVltech und dabei erzielte Arbeitsentgelte in einem Verfahren nach § 8 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz begehrt, das einem Vormerkungsverfahren iS des § 149 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) ähnlich ist.
- 7 Neben den benannten Fragen gilt dies auch für die vom Kläger auf S 15 (D.4.1.) seiner Beschwerdebegründung aufgeworfene Frage, ob es eine der Beitragsbemessungsgrenze des SGB VI in Funktion und Wirkung vergleichbare, monatlich auf 600 M der DDR bestimmte Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenberechnung der ehemaligen DDR-Bürger gegeben habe. Der Kläger benennt weder die bundesrechtliche Norm, die Anlass zu dieser Fragestellung geben könnte, noch legt er dar, warum die Frage in einem Feststellungsverfahren zu beantworten ist.
- 8 Den gesetzlichen Anforderungen genügt auch nicht seine Fragestellung auf S 16 (D.5.5.). Dort wirft er die Frage auf, ob zum Erwerb der Mitgliedschaft in dem System der AVltech und zum Entstehen der Anwartschaft auf Ansprüche in diesem System ein besonderer Rechtsakt erforderlich gewesen sei oder ob sich die rechtliche Konsequenz bereits aus der Einstellung der Angehörigen der technischen Intelligenz auf Grund der DDR-Vorschriften ergeben habe und daher auch heute noch berücksichtigt werden müsse. Er unterlässt es wiederum, die allein maßgebliche bundesrechtliche Rechtsvorschrift zu benennen, aus der sich die Frage herleiten könnte. Im Übrigen setzt er sich nicht mit der umfangreichen höchstrichterlichen Rechtsprechung des BSG zur Frage des persönlichen Anwendungsbereichs des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes und zu den speziellen Voraussetzungen für einen Anspruchs- bzw Anwartschaftserwerb in der AVltech auseinander.



- 9 Soweit der Kläger auf S 28 (E.3.) der Beschwerdebegründung behauptet, grundsätzliche Rechtsfragen stellen zu wollen, formuliert er nicht solche, sondern listet lediglich auf, warum die vom LSG benannten Beschlüsse des BSG und des Bundesverfassungsgerichts keine Überzeugungskraft hätten.
- 10 2. Zum Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 11 Der Kläger benennt zwei Verfahrensmängel, auf denen die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen soll.
- 12 a) Den geltend gemachten Verfahrensmangel einer Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör hat der Kläger nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 13 Er trägt vor (S 20 <D.8.> seiner Beschwerdebegründung), ihm sei durch das Gericht (gemeint: LSG) insbesondere keine Möglichkeit gegeben worden, in einer im Rahmen einer ordnungsgemäßen Amtsermittlung notwendigen umfassenden Beweiserhebung seine Erkenntnisse dem Gericht zu unterbreiten oder auch nur hinsichtlich der tatsächlichen Folgen der Verfahrensweise bei der Renten- und Versorgungsüberleitung zu erreichen, dass die Beklagte eine nachvollziehbare Berechnung und Begründung für ihre Verfahrensweise vorzulegen habe.
- 14 Abgesehen davon, dass nicht verständlich ist, warum die Beklagte in einem Datenfeststellungsverfahren eine "nachvollziehbare Berechnung" vorlegen müsste, hat der Kläger schon nicht aufgezeigt, an welchem Vorbringen, insbesondere an der Einbringung welcher seiner Erkenntnisse in das Verfahren er durch die Verhaltensweise des LSG gehindert worden sein könnte.
- 15 b) Soweit der Kläger eine Verletzung des Amtsermittlungsprinzips rügt (S 20 <D.9.> der Beschwerdebegründung), entspricht sein Vorbringen weitgehend dem aus früheren Beschwerdeverfahren; der Senat sieht deshalb von einer weiteren Begründung ab, warum diese Ausführungen offenkundig nicht den Anforderungen genügen, die an die Darlegung einer Verletzung des Amtsermittlungsprinzips zu stellen sind.
- 16 3. Soweit der Kläger in seiner Beschwerde einleitend auf S 3 (A.5.) andeutet, er wolle auch eine Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) erheben, ergibt sich aus den weiteren Ausführungen der Beschwerdebegründung nicht, worin der Kläger eine Divergenz, also ein Abweichen tragender Rechtssätze im LSG-Urteil von tragenden Rechtssätzen in Entscheidungen der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG benannten Gerichte gesehen haben könnte.
- 17 4. Ebenso wenig ist erkennbar, welchen Zulassungsgrund der Kläger mit seinem Vorbringen zu den "Verpflichtungen" geltend machen will, die das BSG "bei der Vorbereitung neuer aktueller



Entscheidungen auf der Grundlage des RÜG" (S 9 <C.6.> der Beschwerdebegründung) zu beachten haben werde.

- 18 5. Soweit der Kläger auf S 29 (F.) auf Darlegungen "aus einem noch in Vorbereitung befindlichen **Gutachten**" Bezug nimmt, unterlässt er es, einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG darzulegen bzw zu bezeichnen.
- 19 6. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 20 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)